Gemeinde Lotte

KREIS / Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 62, 2. Änderung „Autohof Lotte“

Artenschutzprüfung Stufe 1 (Maßnahmenfläche)

Projektnummer: 219359
Datum: 2021-03-23

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANUNGSANLASS; VORBEMERKUNG 4

2 ARTENSCHUTZBEITRAG (ASP) 5

2.1 Rechtliche Grundlagen 5

2.2 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums 7

2.3 Zusammenfassung 11

3 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 13

3.1 Quellen 13

3.1.1 Gesetze 13

3.1.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. 13

3.1.3 Sonstige Quellen 13

4 ANHANG 14

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3713, Quadrant 1, in den Lebens-raumtypen des Plangebietes und angrenzender Bereiche lt. FIS 8

Wallenhorst, 2021-03-23
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

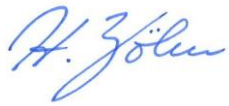

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-03-23
Proj.-Nr.: 219359

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass; Vorbemerkung

Die Gemeinde Lotte plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Autohof Lotte“, um dem vorhandenen Speditionsbetrieb bei zukünftigen Erweiterungen einen größeren Spielraum bzw. mehr Flexibilität einzuräumen. Detaillierte Angaben zum Planungsanlass und den städtebaulichen Planungszielen finden sich in der Entwurfsbegründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 der Gemeinde Lotte zu, auf die hiermit verwiesen wird.
Diese 2. Änderung betrifft einen kleinen Teilbereich im Südosten des Bebauungsplanes Nr. 62. Innerhalb dieses Änderungsbereichs ist eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ – nachfolgend als „Maßnahmenfläche“ bezeichnet - und eine Gewerbegebietsfläche (GE) festgesetzt.
Die Planung sieht vor, die Maßnahmenfläche in die südöstliche Ecke des gewerblichen Baugrundstücks „zu verschieben“ wodurch praktisch ein schlichter „Flächentausch“ der festgesetzten Maßnahmenfläche mit einem gleich großen Teil der Gewerbefläche erfolgt.

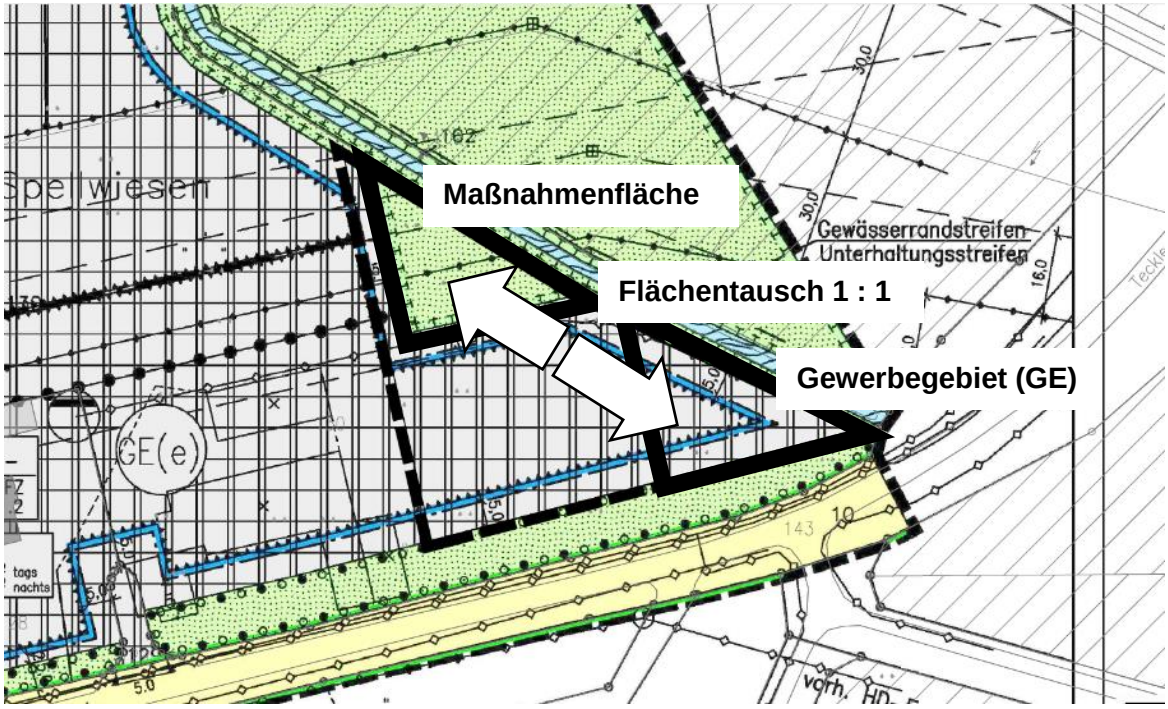

Ausschnitt aus dem Ursprungsplan

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der o.g. Bebauungsplanänderung hat die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt mit Stellungnahme vom 24.11.2020 eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes (ASB Stufe I) gefordert.

Die Ingenieurplanung Wallenhorst wurde mit der erweiterten artenschutzrechtlichen Betrachtung für den Geltungsbereich der 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr, 62 beauftragt. Deren Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

2 Artenschutzbeitrag (ASP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. …. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“[1]

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

	Adressaten der Zugriffsverbote:	
1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*	• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*	• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*	• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*	• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich

[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.
Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen[2]“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen[3] (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

[2] Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)
[3] Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2.2 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 befindet sich außerhalb des Kernbereichs der Gemeinde Lotte unmittelbar südlich der Autobahn A 30 und nördlich der „Tecklenburger Straße“. Weiter westlich verläuft die L 597 („Zum Habichtswald“).
Diese 2. Änderung betrifft einen kleinen Teilbereich im Südosten des Bebauungsplanes Nr. 62. Innerhalb dieses Änderungsbereichs ist eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ – nachfolgend als „Maßnahmenfläche“ bezeichnet - und eine Gewerbegebietsfläche (GE) festgesetzt. Die Planung sieht vor, die Maßnahmenfläche in die südöstliche Ecke des gewerblichen Baugrundstücks „zu verschieben“ wodurch praktisch ein schlichter „Flächentausch“ der festgesetzten Maßnahmenfläche mit einem gleich großen Teil der Gewerbefläche erfolgt, was den Verlust der vorhandenen Biotoptypen (Habitate) der aktuellen Maßnahmenfläche bedeutet.
Die hier für den Artenschutzbeitrag zu betrachtende, ca. 0,3 ha große Fläche stellt sich aktuell als ein leicht verbrachtes Grünland mit vereinzeltem Strauch/ Gebüschbewuchs und einigen Obstgehölzen dar. Bei diesen Gehölzen handelt es sich vorwiegend um Zierobstgehölze der Gattung *Pruns* (vermutlich Kirschpflaume). Die Gehölze weisen häufig starke und dichte Stockausläufer auf (Durchmesser zwischen 5 und 25 cm, in der Summe bis zu 80 cm) und sind durch die verzweigten Äste teilweise bis unten zum Stammfuß dicht betrauft (s. Anhang, Fotos 1 – 3). Zwischen, bzw. randlich an diesen Gebüschbewuchs befinden sich zwei ältere Obstbäume (je ein Apfel- und ein Birnenbaum mit Stammdurchmessern von ca. 45 bis 50 cm). Östlich grenzt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit Abschnitten eines naturfernen Grabens und in mittlerer Entfernung die Trasse der BAB A 30 mit Gehölz bewachsenen Böschungen an. Nordwestlich angrenzend befindet sich ein größeres Gewerbegebiet (Spedition Munsberg, B-Plan Nr. 62). Weiter in südliche Richtung, südlich der „Tecklenburger Straße“, stehen mehrere Einzelhäuser und im Weiteren befinden sich dort größere Waldflächen (mittelalte bis alte Laubwaldbereiche, vornehmlich mit Eiche und Buche). Einen Bezug zur (eingeschränkt) offenen Landschaft weist der Änderungsbereich nach Osten (größere landwirtschaftliche Nutzflächen mit vereinzelten Hecken und Baumreihen) und nach Süden (landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche) auf.

Der Betrieb der unmittelbar nördlich verlaufenden BAB A 30 sowie der südlich verlaufenden „Tecklenburger Straße“, die vorhandene Hochspannungsleitung, der Betrieb und die Nutzung der nordwestlich angrenzenden Gewerbeflächen (Speditionsbetrieb) mit ihren Erschließungsstraßen und auch die relativ isolierte Lage und Kleinflächigkeit sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Messtischblattquadranten 3713-1 Hasbergen insgesamt 8 Säugetierarten (Fledermäuse), 25 Vogelarten und 1 Amphibienart an. Für die weiteren Artgruppen liegen keine Hinweise vor.

Zu berücksichtigen ist, dass die Datengrundlage für die Abfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich die Angaben im FIS auf folgende 8 Säugetierarten (Fledermäuse), 21 Vogelarten und 1 Amphibienart (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3713, Quadrant 1, in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Bereiche lt. FIS

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel); Äcker (Aeck); Fettwiesen und Weiden (FettW

Art		**Status**	**EZ**	**KlGehoel**	**Aeck**	**FettW**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	vorh	S↑	FoRu, Na		(Na)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	vorh	G	Na	(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	vorh	G	Na		(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	vorh	U	Na	(Na)	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	vorh	G	Na		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	vorh	G	Na		(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	vorh	G	Na		(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	vorh	G	FoRu, Na		Na
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	vorh	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	vorh	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	vorh	U↓		FoRu!	FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	vorh	U	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	vorh	U	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	vorh	S	(FoRu)	(Na)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	vorh	S			(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	vorh	G	(FoRu)	Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	vorh	unbek.	FoRu	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	vorh	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	vorh	G	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	vorh	G	(Na)		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	vorh	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	vorh	U↓	(Na)	Na	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	vorh	U	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	vorh	U	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	vorh	S		FoRu!	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	vorh	G	(FoRu)		
Strix aluco	Waldkauz	vorh	G	Na	(Na)	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	vorh	unbek.		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	vorh	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	vorh	S		FoRu!	FoRu
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	vorh	U	Ru!	FoRu!	FoRu

Legende: EZ= Erhaltungszustand NRW atlantische Region, S = schlecht, U= ungünstig, G=günstig; Na=Nahrungshabitat, Ru=Ruhestätte, FoRu=Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die kleine, relativ isoliert liegende, stark vorbelastete und mit vorwiegend strauchartigem Gebüschbewuchs strukturierte Fläche des Plangebietes kann nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz fungieren. Auch für das Rebhuhn sind aufgrund der Vorbelastung, Kleinflächigkeit und fehlender geeigneter Strukturen (Ruderalfluren, Säume) im näheren und mittleren Umfeld keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden. Weiterhin sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten die relativ ungestört in großflächigeren Bruthabitaten brüten (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldschnepfe) vorhanden und auch nicht zu erwarten. Brutplatz- und gute/ geeignet Nahrungshabitatbedingungen für den Steinkauz (alte Bäume mit ausreichend großen Bruthöhlen sowie kurzrasiges Grünland), den Baumpieper (Waldränder, Lichtungen, jungen Aufforstungen, Parklandschaften und Obstgärten) den Bluthänfling (Nistplätze in dichten Nadelzweigen, Nahrungshabitat: Ruderalfluren, Ödland) oder den Feldschwirl (Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gräsern durchsetztes Landschilf, extensive Feuchtwiesen, Ufergehölze, Moore, Ruderalflächen, aber auch Schlagfluren) finden sich ebenfalls nicht im Eingriffsbereich.

Offensichtliche Baumhöhlen oder größere Nester von europäischen Brutvogelarten sind an/ in den vorhandenen Gehölzen Bäumen nicht vorhanden[4]. Aufgrund dieser Tatsache und der oben geschilderten Bedingungen kann eine Betroffenheit oder der Verlust von potenziell wiederkehrend genutzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die im FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten im Änderungsbereich der 2 Bebauungsplanänderung und seiner näheren Umgebung ausgeschlossen werden.

Im FIS werden weiterhin einige planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Das ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit großen Aktionsräumen) in Verbindung mit der geringen Größe der Eingriffsfläche und der sehr starken Vorbelastung durch die umgebende Nutzung/ Störquellen nicht zu erwarten.

Die im Änderungsbereich der 2 Bebauungsplanänderung sowie in der mittleren Umgebung des Planbereiches befindlichen Gehölze und die Freiflächen bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten mit hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störwirkungen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung beispielsweise vorkommen: Amsel, Bachstelze, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig. Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und –erschließung (Fällung der Gehölze, Abschieben vegetationsbedeckter Bodenbereiche), die

[4] Ortsbegehung mit konkreter Nester-/ Baumhöhlensuche am 08.03.2021

zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen könnte, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. Oktober und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Die kleine Fläche des Änderungsbereichs bietet für Fledermäuse keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Habitatstrukturen. Es sind durch die Planung zwar Gehölzstrukturen betroffen, hierbei handelt es sich aber um Strauch/ Gebüschbewuchs und einige Obstgehölze, die keine offensichtlichen großvolumigen Höhlungen (mögliche Fortpflanzungs-/ Ruhestätten für diese Artgruppe) aufweisen[5]. Weiterhin sind die Stammbereiche einzelner stärkerer Stämme durch den dichten Bewuchs und Verästelung der vorhandenen und teilweise bis an den Stammfuß reichenden Äste vollständig abgeschirmt /bedeckt und wären somit von potenziell anfliegenden Fledermäusen nicht erreichbar. Aufgrund dieser Tatsache und der oben geschilderten Bedingungen kann eine Betroffenheit oder der Verlust von potenziell wiederkehrend genutzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die im FIS benannten Fledermausarten im Änderungsbereich der 2 Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden.

Ebenso können Vorkommen weiterer Säugetiere wie Biber, Feldhamster und Luchs (fehlende Habitatausstattung und außerhalb des Verbreitungsgebietes), Fischotter und Haselmaus (fehlende Habitatausstattung) ausgeschlossen werden.

Für die Artgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Amphibien weist die Fläche mit verbrachtem Grünland und die umliegenden Flächen (naturferner Grabenabschnitt) ebenfalls kein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Die Verbreitungsgebiete bzw. bisherigen Nachweise von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch sowie Springfrosch liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Der Laubfrosch wird für den Messtischblatt-Quadranten mit „Nachweis vorhanden“ gelistet. Die Art benötigt kleingewässerreiches und mit Gebüschen und Hecken gut strukturiertes Grünland. Für den Laubfrosch bietet der Eingriffsbereich und seine Umgebung keinen geeigneten Lebensraum (insbesondere durch das Fehlen geeigneter Kleingewässerstrukturen).

Für planungsrelevante Arten der Reptilien, Weichtiere, Käfer- oder Pflanzenarten sind die Habitatstrukturen im Plangebiet und Umfeld nicht geeignet. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Schmetterlinge sind auf bestimmte Pflanzen spezialisiert und/oder auf Symbiosen mit z.B. bestimmten Ameisen angewiesen. Ebenso sind die in NRW planungsrelevanten Libellenarten auf größere Fließgewässer oder Moorstandorte spezialisiert. Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum dieser zwei Artgruppen liegen nicht vor und sind als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

Baubedingt kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen auch außerhalb des Änderungsbereichs durch akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich nicht wirksam überschreiten.

[5] Ortsbegehung mit konkreter Nester-/ Baumhöhlensuche am 08.03.2021

Anlagebedingt gehen ca. 0,3 ha einer vorbelasteten Grünlandbrache mit vereinzeltem Strauch/ Gebüschbewuchs und einigen Obstbäumen als potentieller Lebensraum (verbreiteter, ungefährdeter Brutvogelarten und weitere ungefährdeter Arten) ohne besondere Wertigkeit als Tierlebensraum verloren. Dieser Verlust wird durch das „Verschieben“ und damit der gleich großen Sicherung der Maßnahmenfläche in die südöstliche Ecke des gewerblichen Baugrundstücks ausgeglichen.

Betriebsbedingt werden mit der geplanten Nutzung als gewerbliche Baufläche Störwirkungen durch Licht, Geräusche oder Bewegungen im Umfeld erwartet. Diese möglichen Störwirkungen gehen nicht über das bisher bereits bestehende Maß hinaus und werden die aktuell betriebsbedingten Störwirkungen der Umgebung nicht wirksam überschreiten.

2.3 Zusammenfassung

Der ca. 0,3 ha große Eingriffsbereich (Änderungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 62 der Gemeinde Lotte) befindet sich südlich der BAB A 30 und stellt sich aktuell als ein leicht verbrachtes Grünland mit vereinzeltem Strauch/ Gebüschbewuchs und einigen Obstgehölzen dar. Durch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen (insbesondere BAB A 30, Gewerbegebiet und Erschließungsstraßen, Hochspannungsleitung) und auch die relativ isolierte Lage und Kleinflächigkeit ist eine starke Vorbelastung im Hinblick auf die Qualität faunistischer Lebensraumfunktionen vorhanden. Konkrete Daten zum Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz liegen nicht vor, im Zuge einer Ortsbegehung[6] ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz oder deren Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten.

Die vorliegende Planung („Verschiebung“ einer Maßnahmenfläche in die südöstliche Ecke des gewerblichen Baugrundstücks und dadurch Verlust von Gehölzstrukturen) bedingt nach gutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung) für planungsrelevante Arten aus den Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sind allenfalls Nahrungsgäste zu erwarten, essentielle Nahrungsflächen von Arten aus den genannten Gruppen sind nicht zu erwarten.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs bieten möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten mit hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störwirkungen.

Darüber hinaus weist der Vorhabensbereich aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung und der starken Vorbelastung und auch die relativ isolierte Lage und Kleinflächigkeit nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen auf.

Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) nicht vorgesehen. Weitere Prüfschritte sind

[6] Ortsbegehung mit konkreter Nester-/ Baumhöhlensuche am 08.03.2021

unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen aus derzeitiger Sicht für die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:
Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten ist und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Die Baufeldräumung (Gehölzfällungen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von sonstigen Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. Oktober und 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollte das Fällen von Gehölzen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

3.1 Quellen

3.1.1 Gesetze

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSCHG NRW. *Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)*

3.1.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

3.1.3 Sonstige Quellen

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020). Entwurfsbegründung zum B-Plan Nr. 62 „Autohof Lotte“, 2. Änderung der Gemeinde Lotte (in Bearbeitung).

LANDNRW (2017). Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 *(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)*.

LANUV NRW (2008B). Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008.

LANUV NRW Messtischblätter in NRW- Geschützte Arten in NRW_- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 23.03.2021 von http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3517

RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV Artenschutz

4 Anhang

Foto 1: Zierobst Gattung *Pruns*, Solitär, mehrstämmig bis unten betrauft

Foto 2: Zierobst Gattung *Pruns*, strauchförmig, mehrstämmig bis unten betrauft

Anhang

Foto 3: Zierobst Gattung *Pruns*, Gruppe, mehrstämmig bis unten betrauft